

Spesenreglement

Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder von Vorstand, Kommissionen, Arbeitsgruppen und an Delegierte

Der Vorstand des Kirchgemeindevorbandes des Kantons Bern beschliesst, gestützt auf Artikel 11 seiner Statuten am 20. Oktober 2021 folgendes Spesenreglement:

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Mitglieder von Vorstand, Kommissionen und Arbeitsgruppen des Kirchgemeindevorbandes des Kantons Bern werden für ihre Arbeit gemäss diesem Reglement entschädigt.
- ² Im gleichen Umfang werden Delegierte des Kirchgemeindevorbandes in auswärtigen Gremien oder fallweise in Gremien des Kirchgemeindevorbandes beigezogene Personen (z.B. Personal) entschädigt, soweit sie für ihr Mitwirken nicht anderweitig eine Entschädigung oder eine Spesenvergütung erhalten.

Art. 2 Pauschalentschädigungen

- ¹ Das Präsidium erhält eine jährliche Pauschale von Fr. 2'000 – und die normale Vorstandsentschädigung
- ² Der Sekretär / die Sekretärin des Vorstandes erhält eine jährliche Pauschale von Fr. 1'000 – und die normale Vorstandsentschädigung

Art. 3 Sitzungsgelder

- ¹ Das Präsidium, die Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder sowie die zur Mitarbeit beigezogenen Personen erhalten pro Sitzung/Veranstaltung ein Sitzungsgeld von Fr. 25.-.
- ² Für die ausserordentliche Sitzungsleitung und das ausserordentliche Protokollschreiben bei Vorstandssitzungen sowie weiterer Protokolle wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von Fr. 25.- gewährt.
- ³ Bei Sitzungen/Veranstaltungen, die länger als 3 Stunden dauern, entscheidet der oder die Vorsitzende, ob der Anlass als Doppelsitzung gilt und ob Anspruch auf zwei Sitzungsgelder besteht.

Art. 4 Reisekosten-Entschädigung

- ¹ Die Entschädigung der Reisekosten werden unabhängig vom benützten Transportmittel auf Grund der Tarife des öffentlichen Verkehrs berechnet. Es gilt: 2. Klasse, retour, ganze Taxe, vom Wohnort bis zum Veranstaltungsort.
- ² Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar (z.B wegen des höheren Zeitaufwandes oder aus gesundheitlichen Gründen) kann für die Verwendung des PW's ausnahmsweise eine Entschädigung von 70 Rp/km beansprucht werden.

Art. 5 Verpflegungsentschädigung

Für Hauptmahlzeiten, die auswärts eingenommen werden, wird pauschal ein Betrag von Fr. 25.- pro Mahlzeit vergütet.

Art. 6 Büro-Entschädigung

¹ Die Vorstandsmitglieder erhalten für die anfallenden Bürokosten wie Telefon, Fax, E-mail, Porti etc. die effektiven Auslagen zurückvergütet oder werden dafür mit einer jährlichen Pauschalen von Fr. 150.— entschädigt.

² Für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen legt der Vorstand die Büro Entschädigung fest.

Art. 7 Übrige Aufwendungen und Auslagen und aussergewöhnliche Aufgaben

¹ Wer zur Vorbereitung einer Sitzung oder eines Traktandums oder die Umsetzung eines Auftrages, die Abfassung einer Eingabe oder für eine Dienstleistung über die Norm hinausgehenden Aufwand hat, ist berechtigt, das ein bis vierfache eines Sitzungsgeldes und gegebenenfalls eine Reisekosten-Entschädigung zu beziehen.

² Für aussergewöhnliche Aufgaben kann der Vorstand die Entschädigung gesondert regeln.

³ Alle übrigen Auslagen für den Kirchgemeinerverband werden gegen Quittung zurückvergütet

Art. 8 Entschädigung für externe Rechnungsprüfungen bei Kirchgemeinden

¹ Der Kirchgemeinerverband übernimmt die Haftpflichtversicherung. Für die Revisionen gelten folgende Ansätze der Entschädigungen:

	Art der Entschädigung	Betrag / verrechneter Stundensatz	Belastung Mandantin
a	Revision Teamleitung oder Alleinrevisor z.B. im Fall einer Zwischenrevision	Fr. 130.- pro Stunde	x
b	Revision als Mitglied des Teams	Fr. 100.- pro Stunde	x
c	Verwaltungspauschale für Verband	5% vom verrechneten Stundenaufwand für Zwischenrevision und Hauptrevision	x
d	Revision Reisekosten	SBB 2. Klasse 1/1 oder Auto: 70 Rp/Km	x
e	Revision Reisezeit pro Person	Reisezeit = Arbeitszeit	x
f	Verpflegung bei Hauptrevision, sofern diese nicht in Natura erfolgt	Fr. 25.--	x
g	Weitere Auslagen in Verbindung mit der Revision	Gemäss Beleg	x

² Die Revisoren stellen die der jeweiligen Mandantin zu belastenden Positionen direkt in Rechnung und leiten den Betrag für die Verwaltungspauschale an den Verband weiter. Die mit Gruppensitzungen anfallenden Spesen rechnen sie jährlich mit dem Verband ab.

Art. 9 Inkrafttreten

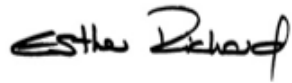
Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. Juni 2005 mit den Anpassungen vom 16. Februar 2016 und tritt per 1. Januar 2022-in Kraft.

Bern, 20.10.2021

Kirchgemeindeverband des Kantons Bern

Die Präsidentin

Der Sekretär



Esther Richard



Richard Volz